# **Durchführungsbestimmung PC Labor**

# Verordnung gem. §2 Abs. (8) BBO für die Benutzung der EDV-Benutzerräume des ZID

## § 1. Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung der EDV-Geräte in Räumen, die dem Zentralen Informatikdienst (ZID) von der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der Bildung von EDV-Gerätepools (PC-Labors, Workstation- Labors, EDV-Schulungsräume) übertragen wurden.

#### § 2. Benutzungsrecht, Benutzungsbewilligung

- (1) Benutzungsberechtigt sind die in § 3 BBO angeführten Personen und Organisationseinheiten.
- (2) Jede Benutzung der EDV-Geräte gem. § 1 Abs. (1) bedarf einer Benutzungsbewilligung. Diese kann für Einzelpersonen, bestimmte Benutzergruppen (z.B. Studenten einer bestimmten Lehrveranstaltung) oder nach expliziter Anmeldung (z.B. für Schulungsräume) erteilt werden.
- (3) Die Auswahl der installierten Hard- und Software orientiert sich bei Ausbildungsrechnern an den Lehranforderungen der ausbildenden Institute. Ein Anspruch auf die Installation einer bestimmten Hard- und Software kann aus der Einräumung einer Benutzerbewilligung nicht abgeleitet werden.
- (4) Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Software ist nur im Rahmen der jeweiligen lizenzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (5) Die Verwendung der Ausbildungsrechner zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Projekten und Diplomarbeiten, insbesondere terminlich gebundene Erstellung von Übungsaufgaben, hat unbedingt Vorrang vor jeder anderen bestimmungsgemäßen Verwendung.

## § 3. Unzulässige Benutzung

- (1) Unzulässige Benutzungen sind insbesondere:
- 1. eine unmäßige Verwendung für private Zwecke oder für persönliche Geschäfte
- 2. eine Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen sowie der Versuch, den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten und Informationen zu erlangen
- 3. unberechtigte Vervielfältigung von Software sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz steht

- 4. eine Verwendung die andere Benutzer behindert oder stört, insbesondere die Verwendung von Spielprogrammen jeglicher Art
- 5. jede Verwendung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen Gesetzte verstößt
- 6. eine Verwendung, die eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer zur Folge hat
- (2) Unzulässige Benutzungen wird gem. §11 BBO sowie § 6 dieser Verordnung mit Entzug der Benutzerbewilligung geahndet.

#### § 4. Pflichten der Benutzer

Zusätzlich zu den in § 5 BBO genannten Rechten und Pflichten der Benutzer gelten für die gem. § 1 Abs. (1) dieser Verordnung genannten Einrichtungen folgende Bestimmungen:

- (1) Jeder Benutzer hat die EDV-Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur widmungsgemäß zu verwenden.
- (2) Der Benutzer hat die vom ZID zur Verfügung gestellten Betriebsmittel (Toner, Papier...) nach den Grundsätzen der Sinnhaftigkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (3) Der Benutzer hat Manipulationen an Einrichtungen der EDV-Benutzerräume, insbesondere an der Hardware- und Software-Konfiguration, zu unterlassen.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungen der EDV-Benutzerräume, die er mutwillig, fahrlässig bzw. durch unsachgemäße Verwendung verursacht.
- (5) Das Rauchen sowie die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Benutzerräumen verboten.
- (6) Die Verwendung selbst mitgebrachter Peripherie ist nur mit schriftlicher Genehmigung des ZID möglich.
- (7) Studierende haben auf Aufforderung dem mit der Überwachung beauftragten Personal gem. § 6 Abs. (1) ihren Studentenausweis vorzulegen.
- (8) Verletzungen der Benutzerpflicht werden gem. § 11 BBO sowie § 6 dieser Verordnung mit Entzug der Benutzerbewilligung geahndet.

# § 5. Betriebs - und Öffnungszeiten

- (1) Im Sinne einer bestmöglichen Auslastung sind möglichst lange Betriebs- und Öffnungszeiten anzustreben. Während des Semesters sollen die Betriebs- und Öffnungszeiten den in der Hausordnung festgelegten Zeitrahmen nicht unterschreiten.
- (2) Die konkreten Betriebs- und Öffnungszeiten werden vom ZID festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Sofern EDV-Geräte zu bestimmten Zeiten infolge Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung stehen, ist dies frühestmöglich in geeigneter Weise anzukündigen. Dies gilt auch dann, wenn ein Raum aufgrund einer Sonderveranstaltung kurzfristig nicht zur Verfügung steht.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der ZID für Veranstaltungen außerhalb der geltenden Betriebs- und Öffnungszeiten Schlüssel an Leiter von Lehrveranstaltungen und Kursen vergeben. In diesem Fall ist eine entsprechende Verständigung des Hausdienstes vorzunehmen.

#### § 6. Entzug der Benutzerbewilligung

- (1) Die Mitarbeiter des ZID sowie die Mitarbeiter des Hausdienstes sind zur Kontrolle und Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnung berechtigt. Sie haben das Recht, durch Entzug entsprechender Ressourcen (z.B. Abschalten von Strom, Netzwerkverbindungen oder Geräten) für die Herstellung der dieser Verordnung entsprechenden Zustände zu sorgen.
- (2) Gem. §11 BBO ist bei Verstoß gegen diese Verordnung die Benutzungsbewilligung zu entziehen. In Abhängigkeit von der Art und Schwere des Verstoßes bzw. sonst zu berücksichtigender Umstände (z.B. Wiederholungsfall werden folgende Mindestzeiten für den Entzug der Benutzungsbewilligung festgelegt:
  - 1. § 3 (1): 1 Monat
  - 2. § 4 (3): 1 Semester
  - 3. § 4 (4): 1 Semester
  - 4. § 4 (5): 2 Wochen
  - 5. § 4 (6): 2 Wochen